

Haftpflicht Firmenpolice

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Seite 7

- 1. Versicherungsnehmer und versichertes Risiko**
 - Leistungen gemäß Betriebscharakter
- 2. Mitversicherte Unternehmen im Inland**
 - Alle Unternehmen in Deutschland
- 3. Mitversicherte Unternehmen im Ausland**
 - Im Versicherungsschein aufgeführte Unternehmen
- 4. Finanzinteresse des Versicherungsnehmers an Unternehmen außerhalb der EU**
 - Soweit eine Versicherung über diesen Vertrag landesrechtlich unzulässig ist, kann Financial Interest Cover vereinbart werden
- 5. Mitversicherte Personen**
 - Betriebsangehörige und in den Betrieb eingegliederte Mitarbeiter fremder Unternehmen
- 6. Versicherungssummen –soweit nicht anders vereinbart-**
 - 3.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, 2-fach pa.
 - 5.000.000 pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, 2-fach pa. für die Privathaftpflicht
- 7. Selbstbeteiligungen -soweit nicht anders vereinbart-**
 - Auslands-, Tätigkeits-, Mietsach-, Nachbesserungsbegleit-, AGG-, Sachverständigen-, Umwelt- und Produktvermögensschäden : EUR 500
 - Personenschäden USA/CDN : EUR 10.000
- 8. Vorsorgeversicherung, Versehensklausel**
 - Mitversichert im Rahmen der Versicherungssumme
- 9. Ansprüche mitversicherter Personen**
 - Wegen Personen- und Sachschäden untereinander mitversichert
- 10. Ansprüche mitversicherter Unternehmen**
 - Wegen Personen- und Sachschäden untereinander mitversichert
- 11. Auslandsschäden**
 - Weltweiter Versicherungsschutz
 - direkte Exporte und Tätigkeiten in USA/CDN -soweit vereinbart-
 - Aufnahme USA/CDN Export nach Versicherungsbeginn
- 12. Vertragliche Haftungsbeschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers**
 - Versicherungsnehmer entscheidet über die Anwendung der Beschränkung
- 13. Vertragliche Haftungserweiterung**
 - Verträge mit genormten Inhalt
 - Übernommene Haftung des Vermieters
 - Regressverzicht
 - Verzicht auf Rüge gem. §§ 377 HGB
 - Verlängerung der Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre
 - Schiedsgerichtsvereinbarung, Mediation
 - Haftungsfreistellung des Auftraggebers/Abnehmers –soweit vereinbart -
- 14. Abwässer-, Senkungs-, Überschwemmungs- und Unterfahrungsschäden**
 - Mitversichert gilt auch das Verändern der Grundwasserverhältnisse
- 15. Be- und Entladeschäden**

- An Transportmitteln und fremder Ladung
- 16. Subunternehmer**
 - Beauftragung fremder Unternehmen
- 17. Arbeits- und Liefergemeinschaften**
 - Teilnahme an ARGE
- 18. Kumul Klausel**
 - Kumulregelung zu den versicherten Risiken in dieser Police
 - Kumulregelung zu mehreren Haftpflicht Versicherungsverträgen der Zurich
- 19. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG**
 - Nachbarschaftlicher Ausgleichsanspruch
- 20. Aktive Werklohnklage und Strafrechtsschutz**
 - Honorarklage bei Aufrechnung mit Haftpflichtanspruch – *soweit vereinbart* -
 - Strafrechtsschutz bei möglichem Haftpflichtanspruch
- 21. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge**
 - Gesonderter Versicherungsschutz notwendig
- 22. Eisenbahnen**
 - Gesonderter Versicherungsschutz notwendig
- 23. Pharma Versicherung nach AMG**
 - Gesonderter Versicherungsschutz notwendig
- 24. Planung, Konstruktion, Bauleitung, Lizenzen**
 - Planung und Bauleitung für selbst ausgeführte Bauvorhaben
 - Gesonderter Versicherungsschutz für Objektschäden notwendig
- 25. Nicht versicherte Risiken**
 - Gelten neben den Regelungen der AHB
- 26. Obliegenheiten**
- 27. Anwendbares Recht**
- 28. Nachhaftung**
 - Bis zu 5 Jahren Nachhaftung nach Betriebsaufgabe

Teil II Betriebsrisiko

Seite 13

- 1. Versicherung von betriebs- und branchenüblichen Risiken, insb. Kfz**
 - Haus- und Grundbesitz
 - Photovoltaik- und sonstige Anlagen zur Stromerzeugung incl. Versorgungsstörungen
 - Sozialeinrichtungen
 - Nicht zulassungs- und nicht versicherungspflichtige Kfz
 - Nicht zugelassene aber versicherungspflichtige Kfz (AKB-Deckung) -*soweit vereinbart*-
 - Schäden an nicht zulassungspflichtigen Kfz
 - Besitz und Gebrauch von Containern
 - Betrieb von Gleisanschlüssen
- 2. Belegschafts- und Besucherhabe**
 - Abhandenkommen von Sachen
- 3. Schlüssel-, Codekartenverlust**
 - Kosten für die Auswechslung von Schlössern oder Neuprogrammierung
 - Objektschutz bis 14 Tage
- 4. Vermögensschäden durch Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung**
 - Kosten der Wiederherstellung von Daten
- 5. Vermögensschäden durch Datenschutzverletzung**

- Kosten durch Missbrauch personenbezogener Daten
- 6. Vermögensschäden durch Internet-Nutzung**
 - Kosten wegen Schäden aus der Übermittlung von Daten im Internet, per e-mail
- 7. Sonstige Vermögensschäden**
 - Auch öffentlich-rechtliche Kosten für Fehlalarm
- 8. Tätigkeitsschäden / Obhutsschäden**
 - 8.1 Auf fremden Betriebsgrundstücken
 - 8.2 Auf eigenen Betriebsgrundstücken – *soweit vereinbart* -
- 9. Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen**
- 10. Mietsachschäden an beweglichen Sachen -soweit vereinbart-**
- 11. Mangelbeseitigungs-Nebenkosten**
 - Folgekosten eines mangelhaften Werkes
- 12. Medienverluste**
 - Kosten für ausgetretene Stoffe
- 13. Energiemehrkosten**
 - Kosten für erhöhte Energieaufwendungen
- 14. Strahlenschäden**
 - Deckungsvorsorgefreier Umgang mit radioaktiven Stoffen und Lasern
- 15. Arbeitnehmerüberlassung –soweit vereinbart-**
 - Schäden aus Auswahlverschulden
- 16. Schäden infolge von Diskriminierungen (AGG) –soweit vereinbart-**
- 17. Nachbesserungsbegleitschäden - soweit vereinbart -**
 - Erforderliche Sachschäden zur Durchführbarkeit von Nachbesserungsarbeiten
- 18. Sachverständiger, Gutachter und Energieberater – soweit vereinbart –**
 - Vermögensschadendeckung

Teil III Produktrisiko

Seite 20

- 1. Produktrisiko**
 - Versicherungsschutz für in den Verkehr gebrachte Erzeugnisse und ausgeführte Leistungen
- 2. Produkt-Umwelt-Risiko**
 - Umweltschäden durch Erzeugnisse und Leistungen
- 3. Produktions- und Tätigkeitsprogramm**
 - Leistungen gemäß Produktions- und Tätigkeitsprogramm
- 4. Erweiterungen – Ziffer 4.2 – 4.7 -soweit vereinbart -**
- 4.1 Personen- und Sachschäden infolge vereinbarter Eigenschaften**
 - Versicherung der verschuldensunabhängigen Haftung
- 4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden**
 - Vermögensschäden durch Einbringen mangelhafter Erzeugnisse in eine Gesamtprodukt
- 4.3 Weiterver- und Weiterbearbeitungsschäden**
 - Vermögensschäden durch Weiterverarbeitung mangelhafter Erzeugnisse
- 4.4 Aus- und Einbaukosten**
 - Vermögensschäden durch Einbau mangelhafter Erzeugnisse in ein Gesamtprodukt
 - Kosten für Austausch, Transport,
 - Kosten infolge Neulieferungsanspruch - *soweit vereinbart-*
 - Weitere Mängelbeseitigung, Ersatzmaßnahme, Selbstaustausch, Einzelteileaustausch und Reparatur
 - Kosten für Kfz-, Schienenfahrzeug- und Wasserfahrzeugteile -*soweit vereinbart –*
 - Kosten infolge Produktionsausfall des Abnehmers – *soweit vereinbart-*

- 4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen**
 - Vermögensschäden für mangelhafte Produkte, die durch fehlerhafte Maschinen verursacht werden.
- 4.6 Prüf- und Sortierkosten**
 - Kosten der Überprüfung von Produkten mit Mangelverdacht
- 4.7 Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung**
 - Wiederherstellungskosten
- 5. Händlerkettenklausel**
- 6. Nicht versicherte Risiken**
- 7. Serienschadenklausel**
- 8. Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz**
 - Versicherungsfall zu Ziffer 4.2 – 4.7
 - Zeitliche Begrenzung
 - Schäden vor Vertragsbeginn (IBNR)

Teil IV Umwelthaftpflichtrisiko

Seite 26

- 1. Gegenstand der Versicherung**
 - Versicherungsschutz bei Schäden durch Umwelteinwirkung
- 2. Umfang der Versicherung**
 - 2.1 WHG-Anlagen**
 - WHG-Lageranlagen und Kleingebinde bis 10.000 l.
 - Mobile Anlagen, Container, Betriebsmittel, Flüssiggas
 - Höhere Lagermengen und sonstige WHG-Anlagen - *soweit vereinbart* -
 - 2.2 UmweltHG-Anlagen - soweit vereinbart –**
 - 2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen - soweit vereinbart –**
 - 2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**
 - Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken für Fett-, Benzin- und Ölabscheider
 - sonstige Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko - *soweit vereinbart* –versichert
 - 2.5 UmweltHG-Anlagen / Pflichtversicherung - soweit vereinbart –**
 - 2.6 Umweltregressrisiko**
 - Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von fremden Anlagen gem. Teil IV Ziffer 2
 - 2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung**
 - Umwelteinwirkung gemäß Betriebscharakter
- 3. Vorsorgeversicherung**
 - Versichert im Rahmen der Versicherungssummen
- 4. Versicherungsfall**
 - Nachprüfbar erste Feststellung des Schadens
- 5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles**
 - Maßnahmen zur Schadensabwendung werden ersetzt bis 20 % der Versicherungssumme
- 6. Schäden aus dem Normalbetrieb**
 - Ansprüchen von Schäden, die man nach dem Stand der Technik nicht erkennen musste
- 7. Nicht versicherte Tatbestände**
- 8. Versicherungssumme**
- 9. Serienschaden**
- 10. Nachhaftung**

- Bis zu 3 Jahren Nachhaftung nach Beendigung des Versicherungsvertrages

11. Versicherungsfälle im Ausland

- Störfalldeckung
- Anlagen und Betriebsstätten im Ausland nur - *soweit vereinbart* –

Teil V Umweltschadensrisiko

Seite 32

1. Gegenstand der Versicherung

- Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts zur Sanierung von Umweltschäden

2. Umfang der Versicherung

2.1 WHG-Anlagen

- WHG-Lageranlagen und Kleingebinde bis 10.000 l.
- Mobile Anlagen, Container, Betriebsmittel, Flüssiggas
- Höhere Lagermengen und sonstige WHG-Anlagen - *soweit vereinbart* -

2.2 UmweltHG-Anlagen - *soweit vereinbart* –

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen - *soweit vereinbart* –

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

- Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken für Fett-, Benzin- und Ölabscheider
- sonstige Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiken gelten nur -*soweit vereinbart*- versichert

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung - *soweit vereinbart* –

2.6 Umweltregressrisiko

- Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von fremden Anlagen gem. Teil IV Ziffer 2

2.7 Umwelt-Produktdeckung

- Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen außerhalb Teil V Ziffer 2.6

2.8 Umwelt-Basisdeckung

- Schäden, sofern sie nicht unter Teil V Ziffer 2.1 -2.7 fallen

3. Betriebsstörung

- Hergestellte und gelieferte Erzeugnisse auch ohne Betriebsstörung

4. Schäden aus dem Normalbetrieb

- Ansprüchen von Schäden, die man nach dem Stand der Technik nicht erkennen musste

5. Leistungen der Versicherung

- Abwehr und Freistellung von Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen

6. Versicherte Kosten

- Kosten für primäre, ergänzende und Ausgleichssanierung
- Ausgleichssanierung wird ersetzt bis 20 % der Versicherungssumme
- Kosten für Umweltschäden am Grundwasser

7. Erhöhungen und Erweiterungen

8. Vorsorgeversicherung

9. Versicherungsfall

- Nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens

10. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- Maßnahmen zur Schadensabwendung werden ersetzt bis 20 % der Versicherungssumme

11. Ausschlüsse

12. Versicherungssummen

13. Serienschadenklausel / Nachhaftung

14. Versicherungsfälle im EU-Ausland

- Versichert sind im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG)

eintretende Versicherungsfälle

- Anlagen im Ausland – *soweit vereinbart-*

15. Kündigung nach Versicherungsfall / Veräußerung

16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt

17. Umwelteigenschadendeckung (Z1) - *soweit vereinbart-*

- Schäden an eigenen oder gepachteten Böden bei Gefahr für die menschliche Gesundheit

- Schäden an geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen auf dem eigenen oder gepachteten Betriebsgrundstück

- Schäden an eigenen Gewässern

18. Umwelteigenschadendeckung (Z2) - *soweit vereinbart-*

-Versichert sind Umweltschäden nach Bundesbodenschutzgesetz,
auch ohne Vorliegen einer Gefahr für die menschliche Gesundheit

- Mitversichert sind Sanierungsansprüche durch rechtswidrige Handlungen unbekannter
Dritter

Teil VI Private Haftpflichtrisiken

Seite 38

1. Versicherte Personen und Umfang der Versicherung

2. Hundehaltung – *soweit vereinbart-*

Teil I Allgemeine Bestimmungen

1. Versicherungsnehmer und versichertes Risiko

Versichert ist im Rahmen der Bestimmungen dieses Vertrages und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung (AHB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus den Tätigkeiten und Leistungen, die sich aus dem im Versicherungsschein beschriebenen Betriebscharakter ergeben.

Die Abgabe von Willenserklärungen zum Versicherungsvertrag erfolgt nur zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer. Der Versicherungsnehmer ist allein Prämienschuldner. Im Übrigen finden aber alle Bestimmungen, die für den Versicherungsnehmer gelten, entsprechend für die etwa vom Versicherungsschutz erfassten weiteren rechtlich selbstständigen Unternehmen Anwendung

2. Mitversicherte Unternehmen im Inland

Versichert sind, auch ohne Anzeige, alle bei Vertragsschluss vorhandenen Unternehmen und während der Vertragsdauer übernommene oder neu gegründete Unternehmen im Inland mit gleichem Betriebscharakter.

Voraussetzung ist, dass der jeweilige Umsatz im konsolidierten Umsatz enthalten ist.

3. Mitversicherte Unternehmen im Ausland

Versichert sind nur die im Versicherungsschein aufgeführten Unternehmen im Ausland.

4. Finanzinteresse des Versicherungsnehmers

Im Rahmen der Versicherung des Finanzinteresses (FInC) ist das Interesse des Versicherungsnehmers am Erhalt seiner Beteiligungswerte an einer ausländischen Niederlassung versichert, sofern das jeweilige Interesse mit Bezug auf die jeweilige Beteiligung im Versicherungsschein ausdrücklich benannt ist.

Die Versicherung des Finanzinteresses (FInC) ist ein separater Vertragsteil und wird –soweit vereinbart– als Zusatzvereinbarung zu dieser Police geboten.

5. Mitversicherte Personen

5.1 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes angestellt

hat sowie der Fachkräfte für Arbeitssicherheit, der Sicherheitsbeauftragten und der Beauftragten für Immissionsschutz, Strahlenschutz, Gewässerschutz, Abfallbeseitigung, Datenschutz und dergleichen, in dieser Eigenschaft; sowie Betriebsärzte und des Sanitätspersonals auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes.

5.2 Der Betriebsangehörigen –auch ehemalige– und in den Betrieb des Versicherungsnehmers eingegliederten Mitarbeiter fremder Unternehmen, für Versicherungsfälle, die sie in Ausführung oder Unterlassung ihrer dienstlichen Verrichtungen verursachen.

5.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII (SGB VII) handelt.

6. Versicherungssummen

Soweit im Versicherungsschein nicht anders dokumentiert beträgt die Versicherungssumme:

EUR 3.000.000,-- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis

jeweils für das

- Betriebs- und Produktrisiko, Teil I/II/III, 2-fach p.a.
- Umwelthaftpflichtrisiko, Teil IV, 1-fach p.a.
- Umweltschadenrisiko, Teil V, 1-fach p.a.

Bei Erhöhung der Versicherungssumme gilt die Anhebung ohne besondere Vereinbarung nicht für

- Teil I, Ziffer 11 und 15
- Teil II, Ziffer 2 – 18
- Teil III, Ziffer 4.2. – 4.7
- Teil V

EUR 5.000.000,-- pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis für das Privathaftpflichtrisiko, Teil VI, 2-fach p.a.,

7. Selbstbeteiligungen

Soweit im Versicherungsschein nicht anders dokumentiert beträgt die Selbstbeteiligung EUR 500,-- je Versicherungsfall bei:

- Auslandsschäden (Teil I, Ziffer 11)
- Tätigkeitsschäden (Teil II, Ziffer 8)
- Mietsachschäden (Teil II, Ziffer 9/10)
- AGG- Schäden (Teil II, Ziffer 16)
- Nachbesserungsbegleitschäden (Teil II, Ziffer 17)

Sachverständigenschäden (Teil II, Ziff.18)
Produktvermögensschäden (Teil III, Ziffer 4.2- 4.7)
Umweltschäden (Teil IV / Teil V)

Der Versicherungsnehmer beteiligt sich an jedem Personenschaden in USA/Kanada mit EUR 10.000 selbst. Diese Selbstbeteiligung gilt auch für die Kosten (Teil I Ziffer 11.3).

8. Vorsorgeversicherung, Versehensklausel

Soweit rechtlich zulässig sind auch versehentlich nicht gemeldete, auch nach Beginn der Versicherung eingetretene Risiken versichert, die weder nach den Bedingungen des Vertrages von der Versicherung ausgeschlossen sind noch einer besonderen Vereinbarung bedürfen (wie z.B. Unternehmen im Ausland).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, sobald er sich des Versäumnisses bewusst geworden ist, unverzüglich die entsprechende Anzeige zu erstatten und die danach zu vereinbarende Prämie vom Eintritt des Risikos an zu entrichten.

9. Ansprüche mitversicherter Personen

Eingeschlossen sind in teilweiser Abweichung von Ziffer 7.4 AHB gesetzliche Haftpflichtansprüche mitversicherter natürlicher Personen untereinander wegen Sachschäden sowie Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in dem Unternehmen handelt, in dem die schadenverursachende Person angestellt ist, ferner wegen Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen.

10. Ansprüche mitversicherter Unternehmen

Mitversichert sind – abweichend von Ziffer 7.4 AHB – gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Personen- und Sachschäden, außer Mietsachschäden, der durch diesen Versicherungsvertrag versicherten rechtlich selbstständigen Unternehmen untereinander.

11. Auslandsschäden

11.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Versicherungsfällen im Ausland nach jeweils geltendem Recht.

Ansprüche, die vor Gerichten in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemacht werden, gelten als USA/Kanada - Schäden, auch wenn der Schaden dort nicht eingetreten ist.

11.2.1 Direkte Exporte nach USA/ Kanada und/oder Tätigkeiten in USA/Kanada nur **-soweit vereinbart-**

11.2.2 Aufnahme USA/Kanada Export nach Versicherungsbeginn.

Es besteht hierfür Versicherungsschutz für die Produkte, die gemäß Versicherungsschein von dem Versicherungsnehmer vertrieben werden.

Teil I Ziff. 8 gilt nicht.

Der Versicherungsnehmer gibt dem Versicherer spätestens bei der nächsten Beitragsregulierung die USA/Kanada Umsätze an.

Werden keine USA/Kanada Umsätze angegeben oder kommt innerhalb von 3 Monaten nach dem Beitragsregulierungsschreiben keine Einigung über den Beitrag zustande, erlischt der Versicherungsschutz rückwirkend.

Ist der Versicherungsfall bereits eingetreten, sind erbrachte Leistungen auszugleichen. Insbesondere sind durch den Versicherer aufgewendete Schadensersatzleistungen oder Kosten zu erstatten. Soweit lokale Gesetze nicht entgegenstehen, besteht nach rückwirkendem Wegfall des Versicherungsschutzes kein Anspruch auf weitere Vorleistungen des Haftpflichtversicherers. Ansonsten setzt der Versicherer eine bereits aufgenommene Schadenbearbeitung auf Kosten des Versicherungsnehmers nur auf dessen ausdrücklichen Wunsch hin fort.

11.3 Nicht versichert sind:

a) Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, wenn sie im Rahmen einer Sozialversicherung oder einer sonstigen speziellen Versicherungsform versichert werden können. Versichert sind im Rahmen dieses Vertrages jedoch gesetzliche Regressansprüche der ausländischen Träger solcher Versicherungen. Nicht versichert sind Ansprüche wegen fautes inexcusables.

b) Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

c) Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

d) nach den Artikeln 1792 ff. und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach

Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder;

e) Ansprüche aufgrund lokaler Pflichtversicherungen.

11.4 Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada werden Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, abweichend von Ziffer 6.5. AHB, als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Nicht versichert sind bei Ansprüchen in USA/Kanada auch Ansprüche im Zusammenhang mit

- Schusswaffen, Schweißstäben und Schweißmaschinen
- Latex

12. Vertragliche Haftungsbeschränkung zugunsten des Versicherungsnehmers

Soweit die vom Versicherungsnehmer verwendeten Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Vereinbarungen mit Lieferanten oder Kunden Haftungsausschlüsse oder Haftungseinschränkungen zugunsten des Versicherungsnehmers enthalten, wird sich der Versicherer auf Wunsch des Versicherungsnehmers darauf nicht berufen.

13. Vertragliche Haftungserweiterung

Soweit vertraglich die Haftung über die gesetzliche Haftung erweitert wurde, besteht Versicherungsschutz dennoch im Umfang der gesetzlichen Haftung des Versicherungsnehmers.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die Mitversicherung vertraglicher Vereinbarungen des Versicherungsnehmers im nachfolgenden Umfang:

13.1 Verträge mit genormtem Inhalt

Verträge genormten Inhalts mit Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Dies gilt auch für solche privaten Unternehmen, die nach ihrer Tätigkeit den genannten Körperschaften bzw. Anstalten gleichzusetzen sind (z. B. Deutsche Bahn AG, Körperschaften des Bundes, der Länder und Gemeinden, Hafenverwaltungen, Verwaltungs- und Betriebsgesellschaften, die öffentliche Interessen im Auftrage öffentlicher Körperschaften wahrnehmen).

13.2 Haftungsübernahme

Eine vom Versicherungsnehmer als Mieter, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene

gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Vertragspartners (Vermieters oder Verpächters).

13.3 Regressverzicht

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Eintritt eines Versicherungsfalles auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies nicht den Versicherungsschutz, wenn es sich nicht um vom Regressschuldner grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden handelt

13.4 Rügeverzicht

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer auf die Erfüllung der Rügeobligationen gemäß §§ 377 HGB oder entsprechender ausländischer oder internationaler Bestimmungen durch seinen Abnehmer verzichtet, soweit der Abnehmer vertraglich verpflichtet ist, die eingehenden Lieferungen auf Menge und Identität sowie Transport- und Lagerschäden zu prüfen und entdeckte Mängel unverzüglich zu rügen.

13.5 Verlängerung der Gewährleistungsfrist

Der Versicherer wird keine Einwendungen erheben, wenn der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles abweichend von den gesetzlichen Fristen eine Gewährleistungsfrist von bis zu fünf Jahren nach Auslieferung, Ausführung der Leistung, Abschluss der Arbeiten oder nach Abnahme der Anlagen vertraglich zugesteht.

13.6 Schieds- und Mediationsverfahren

Die Vereinbarung von Schiedsverfahren beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn sie nach den Regeln der internationalen Industrie- und Handelskammern Paris, Stockholm oder Zürich sowie des deutschen schiedsrichterlichen Verfahrens im Sinne der §§ 1025 bis 1066 ZPO ausgetragen werden.

Bei Mediationsverfahren entsprechend den Regeln des Mediationsgesetzes.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schieds- oder Mediationsverfahren anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung im Verfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen

13.7 Freistellung des Auftraggebers/Abnehmers

- **soweit vereinbart** -

Abweichend von Ziffer 1.1 AHB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Verpflichtungen des Versicherungsnehmers gegenüber seinem Auftraggeber/Abnehmer, Entschädigungen und Abwehrkosten zu ersetzen, die er dem Auftraggeber/Abnehmer auf-

grund gesetzlicher Haftpflicht zu leisten hat für Personen- und Sachschäden aufgrund von Produktfehlern, die vom Versicherungsnehmer nachweislich verursacht sind.

Dies gilt nur in dem Umfang, in dem der Schaden von dem Versicherungsnehmer verursacht ist.

14. Abwässer-, Senkungs-, Überschwemmungs- und Unterfahrungsschäden

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.14 AHB Haftpflichtansprüche aus Sachschäden, die entstehen

14.1 durch Abwässer einschließlich Rückstau (mit Ausnahme von Gewässerschäden);

14.2 durch Senkungen von Grundstücken, Erdstürzungen, Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer ferner durch Schwammbildung und durch Erschütterungen infolge Rammarbeiten. Versicherungsschutz besteht auch für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Sachschäden aus dem Verändern der Grundwasserverhältnisse (ausgenommen Gewässerschäden i. S. des Wasserhaushaltsgesetzes).

14.3 an den zu unterfangenden oder zu unterfahrenden Grundstücken, Gebäuden oder Anlagen – abweichend von Ziffer 7.7 und Ziffer 7.10 AHB –, auch bei Schäden an anderen Sachen.

14.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung gemäß Ziffer 7.10b AHB, es sei denn, es handelt sich um Produkt-Haftpflichtschäden.

15. Be- und Entladeschäden

Abweichend von Ziffer 7.7 AHB ist eingeschlossen die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von Transportmitteln jeder Art (außer Luftfahrzeugen) und von Containern beim oder infolge Be- und Entladen und durch dazu dienendes Bewegen.

Für Schäden an der Ladung besteht Versicherungsschutz, wenn

a) die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,

b) es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers oder von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferten Sachen handelt, oder

c) der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleibt die Beschädigung des eigenen Ladegutes.

16. Subunternehmer

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beauftragung fremder Unternehmen mit der Ausführung von Verrichtungen im Interesse des versicherten Betriebes.

Ausgeschlossen bleibt die persönliche gesetzliche Haftpflicht dieser Unternehmen und ihres Personals.

17. Arbeits- und Liefergemeinschaften

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften (ARGE) auch dann, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die ARGE selbst richtet.

18. Kumulklausel

18.1 Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, Versicherungsschutz sowohl in der Betriebshaftpflicht-, Produkthaftpflicht-, Umwelthaftpflicht-, Umweltschadensversicherung (nicht AKB-Kfz-Versicherung), so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssummen begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

18.2 Werden mehrere Unternehmen der gleichen Unternehmensgruppe, die separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften der Zurich-Gruppe oder deren Fronting-Partnern abgeschlossen haben, oder wird der Versicherungsnehmer, der separate Versicherungsverträge mit einer oder mehreren Gesellschaften der Zurich-Gruppe oder deren Fronting-Partnern abgeschlossen hat, wegen mehreren Versicherungsfällen in Anspruch genommen, die

- (1) auf derselben Ursache oder
- (2) auf den gleichen Ursachen, wenn zwischen diesen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

beruhen, so steht für diese Versicherungsfälle nicht die Summe aus beiden Versicherungsverträgen, sondern maximal die höhere Versicherungssumme einmal zur

Verfügung.

19. Ansprüche aus §§ 906, 1004 BGB, 14 BImSchG

Mitversichert sind Ansprüche gemäß § 906 II 2 BGB analog sowie Beseitigungsansprüche gemäß § 1004 I 1 BGB und Ansprüche nach § 14 BImSchG, soweit diese gesetzlichen Haftpflichtansprüchen gleich stehen.

20. Aktive Werklohnklage und Strafrechtsschutz

20.1 *-Soweit vereinbart-* sind mitversichert die gesetzlich vorgesehenen Prozesskosten für die gerichtliche Durchsetzung von Werklohnforderungen des Versicherungsnehmers gegen seinen Auftraggeber, soweit der Auftraggeber des Versicherungsnehmers aufgrund eines behaupteten Haftpflichtanspruchs, der unter den Versicherungsschutz dieses Vertrages fallen würde, die Aufrechnung eigener Schadenersatzansprüche gegen die Werklohnforderung erklärt hat und die Werklohnforderung in voller Höhe berechtigt, d. h. unstreitig und fällig ist.

Der Nachweis obliegt dem Versicherungsnehmer.

Der Versicherer trägt die Kosten im Verhältnis des Schadenersatzanspruchs zur geltend gemachten Werklohnforderung.

20.2 In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer -abweichend von Ziffer 5.3 AHB- die Gerichtskosten sowie die gebührenden Kosten der Verteidigung.

21. Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge

21.1 Besonders zu versichern und in diesem Vertrag nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, ein Mitversicherter oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeuges – siehe aber Teil II Ziff. 01- oder Kraftfahrzeuganhängers, Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeuges, Luft- oder Raumfahrzeuges in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten kein Versicherungsschutz, so gilt dies auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit der in Abs. 1 genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeuganhänger,

Wasserfahrzeug, ist kein Gebrauch i. S. dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeuges ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird;

21.2 Nicht versichert sind auch Ansprüche wegen Schäden aus der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- und Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- und Raumfahrzeuge – auch Implementierung von Soft-/Hardware –, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- und Raumfahrzeuge bestimmt waren; aus Tätigkeiten an Luft- und Raumfahrzeugen oder Luft- und Raumfahrzeugteilen, und zwar wegen Schäden an Luft- und Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- und Raumfahrzeuge.

22. Eisenbahnen

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist die Haftpflicht aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

23. Pharma Versicherung nach AMG

Ausgenommen von der Versicherung und besonders zu versichern ist die Haftpflicht wegen Personenschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des § 4 Abs. 18 AMG nach § 94 AMG Deckungsvorsorge zu treffen hat;

24. Planung, Konstruktion, Bauleitung

Besonders zu versichern sind Ansprüche aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit wegen Schäden an Sachen, die Gegenstand dieser Tätigkeit gewesen sind (z. B. aufgrund der Planung hergestellt wurden - Objektschäden);

25. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

25.1 wegen Bergschäden und dem Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG);

25.2 aus Schäden durch Stollen-, Tunnel- und Untergrundbahnbau;

25.3 wegen Schäden an Kommissionsware

25.4 gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursachen;

25.5 aus Schäden durch Schimmelpilz (einschließlich Sporen) oder sonstigem Pilzbefall

25.6 wegen Personenschäden die im Zusammenhang mit Bräunungsgeräten/Sonnenbänken und ultravioletter (UV) Strahlung stehen

25.7 wegen Schäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Tabak und/oder Tabakprodukten einschließlich Zubehör, Bestandteilen, Hilfsstoffen und/oder Komponenten für Tabak oder Tabakprodukte stehen;

25.8 wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, verarbeitete oder in Verkehr gebrachte Produkte die ganz oder teilweise humanbiologisches Material bzw. Auszüge desselben enthalten (z.B. Blut, Plasma, Seren, Plasmaproteine, Immunglobuline, Zellen, Gewebe, Organe, Urin oder Ausscheidungen etc.);

25.9 wegen Schäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Terror- und/oder Sabotageakten.

25.10 wegen Personenschäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Elektromagnetischen Feldern (EMF) stehen;

25.11 wegen Schäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Antikonzeptiva, RU 486 oder anderen Abtreibungsmitteln stehen;

25.12 wegen Schäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit der Herstellung von Diagnostika und Therapeutika bzgl. AIDS stehen;

25.13 in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Fenfluraminen, Dexfenfluraminen und Phenterminen alleine und in Kombination mit anderen aktiven Substanzen, die den Serotonin-Spiegel beeinflussen, stehen;

25.14 aus Schäden die im Zusammenhang stehen mit Implantaten – zur Verwendung im menschlichen Körper –, die aus Silicon bestehen oder enthalten;

25.15 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit der

Herstellung und Verwendung von D.E.S (künstliches Östrogen/weibliches Hormon), Urea-Formaldehyde Schaum (Konservierungsstoffe), Swine-flue vaccine (Schweinegrippe-Impfstoff), Oxychinoline (pharmazeutischer Wirkstoff, Auslöser von Nervenerkrankungen), Diacetyl oder Silica stehen;

25.16 wegen Schäden die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit Ephedra oder Produkten, die Ephedrin oder Pseudo-Ephedrin enthalten, stehen;

25.17 wegen Schäden, die im Zusammenhang mit TSE oder BSE stehen, sowie die Nutzung von Tierkörperteilen inkl. der Herstellung von Separatoren Fleisch.

26. Obliegenheiten

Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehenden Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

27. Anwendbares Recht/Gerichtsstand

Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass für dieses Versicherungsvertragsverhältnis in jedem Fall deutsches Recht und deutscher Gerichtsstand Anwendung findet.

Die zuständige Aufsichtsbehörde bei Beschwerden ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

28. Nachhaftung

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs- und/oder Produktions- und Lieferungseinstellung (nicht jedoch bei Insolvenz oder Kündigung durch einen der Vertragspartner) beendet, besteht Versicherungsschutz im Umfang dieses Vertrages bis zu fünf Jahren nach Vertragsbeendigung.

Im Falle der Betriebs und/oder Produktions- und Liefereinstellung infolge der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird der Versicherungsschutz nur den mitversicherten Personen gemäß Ziffer 5 gewährt.

Die Versicherungsfälle innerhalb der Nachhaftungszeit gelten als am letzten Tag der Versicherungsperiode als eingetreten.

Für den Versicherungsschutz des Umwelthaftpflicht- und –schadensrisiko wird die Leistung aus der Nachhaftung auf den Umfang begrenzt, der sich aus dem Vertragsteil IV Ziffer 10 ergibt.

Teil II Betriebsrisiko

1. Versicherung von betriebs- und branchenüblichen Risiken

Der Versicherungsschutz dieses Teils II umfasst nicht Schadenereignisse aufgrund Erzeugnisse, Arbeiten und sonstigen Leistungen, die nach Inverkehrbringen der Erzeugnisse, nach Abschluss der Arbeiten oder nach Ausübung der Leistung eintreten.

1.1 Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages, auch ohne besondere Anzeige, die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebs- oder branchenüblichen, sowie den sonst vorhandenen Nebenrisiken, insbesondere

1.2 als Eigentümer, Besitzer, Mieter oder aus Überlassung von **Grundstücken, Gebäuden** oder Räumlichkeiten an Dritte, sowie als Bauherr.

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB.

Teilweise abweichend von Ziffer 7.10 (a) und (b) AHB ist hinsichtlich der im Rahmen dieser Ziffer genannten Grundstücke, Gebäude und Räume auch die Durchführung gelegentlicher Abbrucharbeiten im Zusammenhang mit Neu- und Umbauvorhaben sowie das Fällen von Bäumen mitversichert.

Sofern der Versicherungsnehmer seinen Betrieb auf gemieteten oder gepachteten Grundstücken ausübt, die im Eigentum von Inhabern, Gesellschaftern oder Familienangehörigen des Versicherungsnehmers stehen, ist die gesetzliche Haftpflicht der Eigentümer in dieser Eigenschaft im Rahmen des Vertrages mitversichert.

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen Ansprüche untereinander gemäß Ziffer 7.4 und 7.5 AHB.

1.3 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in Zusammenhang mit dem Betrieb von **Photovoltaikanlagen** und dem Betrieb von **sonstigen Anlagen zur Erzeugung und Abgabe von Strom, Gas, Wärme und Wasser** zur Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Netzbetreibers stehen, soweit die Anlagen sich auf Grundstücken befinden, deren Eigentümer der Versicherungsnehmer ist und die für den versicherten Betrieb des Versicherungsnehmers genutzt werden.

In diesem Rahmen ist der Versicherungsnehmer auch in seiner Eigenschaft als Bauherr dieser Anlagen (z.B. Installation von Photovoltaik-Anlagen, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- und Aushubarbeiten) mitversichert

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht wegen **Vermögensschäden** aus Versorgungsstörungen gemäß § 18 NAV, § 18 NDAV, § 6 AVBWasserV und § 6 AVBFernwV.

1.4 aus **Sozialeinrichtungen**, auch wenn diese durch betriebsfremde Personen benutzt werden.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Betriebssportgemeinschaften, Freizeitgruppen usw. sowie die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder aus ihrer Betätigung in diesen, soweit es sich nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privater Natur handelt.

1.5 aus dem Halten, Besitz und Gebrauch von **nicht versicherungspflichtigen** und nicht zulassungspflichtigen Kraftfahrzeugen aller Art, insb.

- Zugmaschinen, Raupenschleppern und sonstigen Kraftfahrzeugen mit nicht mehr als 20 km Stundenhöchstgeschwindigkeit,

- selbstfahrenden Bau- und Arbeitsmaschinen (z. B. Baggern, Planierraupen, Schaufelladern, Straßenfertigungsmaschinen, Straßenwalzen und dgl.) mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit,

- sowie nicht selbstfahrenden sonstigen Geräten, Anlagen und Maschinen – auch Kränen, Winden und sonstigen Be- und Entladeeinrichtungen.

Mitversichert ist auch das Befahren öffentlicher Wege sofern behördlich erlaubt.

1.6 *-soweit vereinbart-* aus Besitz, Halten und Gebrauch von **versicherungspflichtigen**, nicht zulassungspflichtigen oder von der Zulassungspflicht befreiten Kraftfahrzeugen aller Art und Anhängern, soweit sie auf beschränkt öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb eigener oder fremder Betriebsgrundstücke oder mit einer behördlichen Ausnahmegenehmigung auf öffentlichen Wegen und Plätzen eingesetzt werden.

Die Deckung wird nach Maßgabe des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz) in Deutschland auf Basis der Zurich **AKB - Haftpflicht** in Höhe der gesetzlichen Mindestversicherungssummen geboten.

Zu Ziff. 1.5 und Ziff 1.6 gilt:

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden.

Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der gelegentlichen Überlassung der versicherten Fahrzeuge usw. an betriebsfremde Personen.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht derjenigen, denen die Fahrzeuge usw. überlassen worden sind.

Anderweitiger Versicherungsschutz geht vor.

1.7 aus dem Besitz und Gebrauch von Wechselaufbauten und **Containern** für LKW, LKW-Anhängern und

–Aufliegern, Absetzmulden, Müll- und Schuttcontainern und ähnlichem.

Der Versicherungsschutz besteht für den abgestellten Zustand, d. h. solange die vorgenannten Aufbauten nicht mit einem Kfz.-Fahrgestell verbunden sind. Versicherungsschutz besteht nur, wenn keine anderweitige Versicherung des Versicherungsnehmers oder zu seinen Gunsten abgeschlossene Versicherung (z. B. Kraftfahrthaftpflichtversicherung) besteht.

1.8 aus dem Betrieb von **Gleisanschlüssen** sowie aus sonstigen Gestattungsverträgen mit der Deutschen Bahn AG und sonstigen Eisenbahnbetrieben.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die Haftpflicht wegen Wagen- und Lokomotivbeschädigung.

2. Belegschafts- und Besucherhabe

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 2.2 AHB, 7.6 AHB - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden aus Abhandenkommen von Sachen

- der Betriebsangehörigen und Besucher,
- der von Betriebsangehörigen sonstiger Firmen sowie von diesen Firmen selbst in den Betrieb des Versicherungsnehmers oder sonstigen Betriebsgrundstücken des Versicherungsnehmers eingebracht wurden, sofern das Abhandenkommen die ursächlich zusammenhängende Folge eines Ereignisses ist, das mit dem versicherten Betrieb in räumlicher oder tätigkeitsbedingter Verbindung steht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Abhandenkommen von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen und sonstigen Wertsachen.

3. Schlüssel-, Codekartenverlust

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Schlüsseln sowie von Code-Karten.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich hierbei ausschließlich auf die Kosten für die durch Schlüssel- bzw. Code-Kartenverlust notwendig werdende Änderung oder Erneuerung von Schlössern, Schließanlagen und Schlüsseln, für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen.

Statt für die Auswechslung von Schlössern und Schließanlagen besteht Versicherungsschutz auch für die erforderliche Neuprogrammierung des Systems.

Ausgeschlossen bleibt die Haftung aus dem Verlust von Tresorschlüsseln oder -karten sowie sonstigen Schlüsseln/Code-Karten zu beweglichen Sachen.

Nicht versichert sind im Rahmen dieser Deckung Folgeschäden, die über die vorgenannte Deckung hinausgehen.

4. Vermögensschäden durch Datenlöschung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.1 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten, soweit es sich um die Kosten der Wiederherstellung Daten sowie der Datenstruktur handelt.

5. Vermögensschäden durch Datenschutzverletzung

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht für Vermögensschäden wegen Schadenereignissen aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung.

6. Vermögensschäden durch Internet-Nutzung

6.1 Versichert ist – insoweit abweichend von Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail).

6.2 Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

Softwareerstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung,;
Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
Application Service Providing
Anbieten von Zertifizierungsdiensten
Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6.3 Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche

6.4.1 die im Zusammenhang stehen mit
- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
- Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können

6.4.2 wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaften durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht werden;

6.4.3. gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

6.4.4 wegen Schäden, wenn der Versicherungsnehmer seine Daten nicht durch Sicherheitsmaßnahmen und / oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft hat bzw. hat prüfen lassen, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen

6.5. Diese Regelungen gelten auch für Personen- und Sachschäden.

7. Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne der Ziffer 2.1 AHB aus Schadenereignissen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus/wegen:

a) Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer oder in seinem Auftrage oder für seine Rechnung von Dritten hergestellte oder gelieferte Sachen oder geleistete Arbeiten entstehen;

Mitversichert sind aber die durch versehentlich bei Dritten ausgelösten Alarm (insbesondere durch Reinigungsarbeiten an Meldesystemen) entstehenden Einsatzkosten für Rettungs-/ Wach- und sonstiger Dienste Dritter. Insofern ist auch die gesetzliche Haftpflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts versichert.

Nicht versichert sind Betriebsunterbrechungskosten, Produktionsausfallkosten und sonstige Vermögens-

schäden.

b) planender, beratender, prüfender, bau- und montageleitender oder gutachterlicher Tätigkeit;

c) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

d) der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

e) Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

f) Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

g) Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

h) vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

i) Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

j) Vermögensschäden, die mitversicherte Personen aufgrund von Pflichtverletzungen in Ausübung ihrer geschäftlichen Verrichtungen als Organe oder in gleichgestellter Funktion (Aufsichtsrat, Beirat, Vorstand, Geschäftsführung, Verwaltungsrat etc.) des Versicherungsnehmers, einer Konzerngesellschaft, eines wirtschaftlich verbundenen Unternehmens oder einer sonstigen Drittgemeinschaft verursacht haben (sog. D & O-Ansprüche).

8. Tätigkeitsschäden/ Obhutsschäden

8.1 Tätigkeitsschäden auf fremden Betriebsgrundstücken

Eingeschlossen sind abweichend von Ziffer 7.7 AHB Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn die Schäden außerhalb des Betriebsgrundstückes

– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an diesen Sachen entstanden

sind, z.B. Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung, Reinigung, auch von Leitungen;

– dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer diese Sachen zur Durchführung seiner gewerblichen oder beruflichen Tätigkeiten benutzt hat, z.B. als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche ;

– durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers entstanden sind und sich diese Sachen oder – sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt – deren Teile im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben;

8.2 Obhutsschäden auf eigenen Betriebsgrundstücken

-Soweit vereinbart-

gilt dies auch für Schäden auf dem Betriebsgrundstück, z.B. für Schäden an Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur, Wartung, oder Reinigung befinden.

Insofern sind auch mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen durch Lohnbe- oder -verarbeitung.

Werden diese fremden Sachen nach der Lohnbe- oder -verarbeitung mit Produkten Dritter verbunden oder vermischt, weiterverarbeitet oder in Produkte Dritter eingebaut, so gelten die Regelungen zu Teil C Ziff. 4.2 ff.

9. Mietsachschäden an unbeweglichen Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 und Ziffer 7.10 AHB – die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an gemieteten, geliehenen, geleasten oder gepachteten Gebäuden und/oder Räumen sowie den dazugehörige Einrichtungen, sowie Werkwohnungen – nicht jedoch Grundstücke –, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

10. Mietsachschäden an beweglichen Sachen

-soweit vereinbart-

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffern 7.6 und 7.7 AHB – Ansprüche wegen Schäden an gemieteten, geleasten, gepachteten oder geliehenen beweglichen Sachen, sowie alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Versicherungsschutz wird nur gewährt, wenn und soweit nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- wegen Schäden an Arbeitsgeräten, Arbeitsmaschinen sowie Staplern, Hubwagen und ähnlichen Fahrzeugen,

die für mehr als 3 Monate gemietet, gepachtet oder geliehen sind. Die Beweislast für die Mietdauer trägt der Versicherungsnehmer;

- an Sachen, die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind;
- wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung sowie Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Bremsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind nur solche Schäden, die unmittelbar durch den Bremsvorgang entstehen. Betriebsschäden im Sinne dieser Bestimmung sind alle Schäden, die durch falsche Bedienung unmittelbar an den fremden Sachen entstanden sind. Reine Bruchschäden sind im Gegensatz zu einem Gewaltbruch solche Schäden, bei denen es sich um einen Ermüdungsbruch (Dauerbruch) handelt.

- wegen Vermögensfolgeschäden;

Zu Ziff.9 und 10:

Nicht versichert sind Ansprüche von natürlichen oder juristischen Personen, die mit dem Versicherungsnehmer oder den mitversicherten Personen kapitalmäßig mit 25 % oder mehr verbunden sind oder bei denen es sich um Angehörige im Sinne von Ziffer 7.5 (1) AHB handelt

11. Mangelbeseitigung-Nebenkosten

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Sachschäden, die als Folge eines mangelhaften Werkes auftreten, und erfasst insoweit auch die Kosten, die erforderlich sind, um die mangelhafte Werkleistung zum Zwecke der Schadenbeseitigung zugänglich zu machen und um den vorherigen Zustand wieder herzustellen.

Nicht versichert sind diese Kosten, wenn sie nur zur Nachbesserung aufgewendet werden, ohne dass ein Folgeschaden eingetreten ist. Ferner sind in jedem Falle nicht versichert die Kosten des Versicherungsnehmers für die Beseitigung des Mangels an der von ihm erbrachten Werkleistung selbst.

12. Medienverluste

In Ergänzung von Ziffern 1 und 2 AHB ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch vom Versicherungsnehmer hergestellte, gelieferte oder gewartete Anlagen zur Lagerung oder Beförderung von Stoffen aller Aggregatzustände, soweit die Ansprüche auf Ersatz des Wertes der ausgetretenen Stoffe gerichtet sind. Diese Schäden werden wie Sachschäden behandelt.

13. Energiemehrkosten

Abweichend von Ziffern 1.2 und 7.7 AHB sind mitversichert gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Energiemehrverbrauchs aufgrund vom Versicherungsnehmer mangelhaft durchgeführter Installations-, Reparatur- und / oder Wartungsarbeiten.

14. Strahlenschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch deckungsvorsorgefreien Umgang mit und Besitz von radioaktiven Stoffen, Röntgenapparaten, Laser- und Maserstrahlen.

14.1 Werden vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war, wird sich der Versicherer nicht auf Ziffer 7.12 AHB berufen.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

14.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Umweltschäden (Teil IV/V)
- wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;
- wegen Personenschäden solcher Personen, die – gleichgültig für wen oder in wessen Auftrag – aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass im Betrieb des Versicherungsnehmers eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen oder Laserstrahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

14.3 Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei gegenüber jedem Versicherungsnehmer oder Versicherten, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen herbeigeführt hat. Ein derartig bewusstes Abweichen gilt als Obliegenheitsverletzung.

15. Arbeitnehmerüberlassung –soweit vereinbart-

Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitnehmern an Dritte zur Arbeits-

leistung - §§ 1, 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz AÜG) - , soweit es sich um Haftpflichtansprüche Dritter wegen Personen- und Sachschäden handelt, die gegen den Versicherungsnehmer wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens geltend gemacht werden.

Wird die Erlaubnis zurückgezogen (§ 4 AÜG) oder widerrufen (§ 5 AÜG), erlischt der Versicherungsschutz automatisch.

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitnehmer für Schäden, die sie in Ausführung ihrer dienstlichen Verrichtungen beim Einsatzunternehmen verursachen.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Einsatzunternehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

16. Schäden infolge von Diskriminierungen (AGG) -soweit vereinbart-

Abweichend von Ziffer 7.16 AHB und Ziffer 7.17 AHB besteht Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen wegen eines Diskriminierungs- oder Benachteiligungstatbestandes oder wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung oder Benachteiligung insbesondere nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden haftpflichtig gemacht wird.

Erfüllungsansprüche und Erfüllungssurrogate gemäß § 281 i. V. m. § 280 BGB sind nicht mitversichert, ausgenommen Ansprüche nach §§ 15 und 21 AGG.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ebenfalls auf Verwaltungsverfahren vor der Antidiskriminierungsstelle des Bundes (§§ 25 ff. AGG).

Der Versicherungsschutz umfasst auch die Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen wegen Persönlichkeitsrechtsverletzungen.

Der Versicherer erstattet dem Versicherungsnehmer auch die notwendigen Kosten, die diesem und/oder den mitversicherten Personen dadurch entstehen, dass gegen sie ein Unterbindungs- oder Beseitigungsverlangen, ein Widerrufsverlangen oder ein Anspruch auf Unterlassung geltend gemacht wird. Dies gilt auch für Verfahren nach § 17 II AGG.

Kosten sind: Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die dem Versicherer nicht selbst entstehen. Dies gilt auch dann, wenn die Kosten auf Weisung des Versicherers entstanden sind.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- aus Verstößen gegen Einzelarbeitsverträge und aus sonstigen Verpflichtungen aufgrund vertraglicher Übernahme, soweit die Ansprüche über den gesetzlichen Umfang hinausgehen;
- aus oder im Zusammenhang mit sogenannten kollektivrechtlichen Vereinbarungen sowie Maßnahmen des kollektiven Arbeitsrechts (wie beispielsweise des Betriebsverfassungsgesetzes, des Tarifvertragsgesetzes o. ä.), insbesondere aus Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen, Sozialplänen, Interessenausgleichen etc.;
- aus Zahlungsverpflichtungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund einzelvertraglicher und/oder kollektivvertraglicher Vereinbarung sowie aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmungen;
- aus Veröffentlichung von wissentlich unwahren Behauptungen, jedoch nur insoweit, als dass sich der Anspruch gegen denjenigen richtet, der die versicherte Handlung begangen hat oder mit dessen Billigung die versicherte Handlung begangen wurde;
- aus vorsätzlicher Begehung einer versicherten Handlung, sofern sich der Anspruch gegen den vorsätzlich Handelnden richtet;
- aus fortgesetzter Nichteinhaltung von Gesetzen, Anordnungen, Regelungen, Beschlüssen oder Urteilen, wenn die fragliche Handlung durch den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person mit deren Billigung und nach Feststellung eines Urteils oder endgültigen Schiedsspruches in rechtswidriger Absicht begangen wurde;
- aus Aussperrung, Streik oder Auswechslung von Mitarbeitern oder vergleichbare Maßnahmen oder Ansprüche, die infolge von Arbeitskämpfen oder Tarifverhandlungen entstehen;

- welche vor ausländischen Gerichten geltend gemacht werden - dies gilt auch im Falle eines inländischen Vollstreckungsurteils (§ 722 ZPO)
- wegen Verletzung oder Nichtbeachtung ausländischen Rechts sowie wegen einer im Ausland vorgenommenen Tätigkeit. Dieser Ausschluss gilt nicht für Staaten der Europäischen Union, außer es handelt sich um Staaten mit Geltung des Common Law, wie z. B. Großbritannien und Irland;
- die auf der Grundlage des Common Law geltend gemacht werden;
- aus Entschädigung mit Strafcharakter sowie Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben;
- aus versicherten Handlungen, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. nach Beginn der Insolvenzverwaltung begangen wurden, und zwar unabhängig davon, ob der Versicherungsnehmer selbst das Verfahren eröffnet oder gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder er unter Insolvenzverwaltung gestellt wird;
- aus Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und Leistungen von Sozialversicherungsträgern;
- aus Pensionen, Renten, Ruhegeldern und betrieblicher Altersversorgung.

17. Nachbesserungsbegleitschäden **-soweit vereinbart-**

Eingeschlossen sind –abweichend von Ziffer 1.2 und Ziffer 7.7 AHB – gesetzliche Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche Dritter wegen Kosten, die als Folge von Schäden und Mängeln an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen im Zusammenhang mit Nachbesserungsarbeiten entstehen.

Es werden ausschließlich die Kosten ersetzt,

- die zum Aufsuchen und Freilegen der tatsächlich vorhandenen Schäden und Mängeln notwendig sind;
- die erforderlich sind zur Wiederherstellung des Zustandes der freigelegten Stellen, der bestehen würde, wenn die Schäden und Mängel nicht aufgetreten wären.

Kein Versicherungsschutz besteht,

- wenn anstelle des Aufsuchens und Freilegens eine kostengünstigere Ersatzmaßnahme in Betracht kommt oder die Mängel sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen auswirken;
- wenn das Aufsuchen und Freilegen nur der Prüfung dient, ob Mängel vorhanden sind (Mangelverdacht);
- wenn die Sachen, die zur Durchführbarkeit der Nachbesserung beschädigt werden müssen, ursprünglich vom Versicherungsnehmer selbst (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) verlegt oder angebracht worden sind ;
- wenn der Nachbesserungsanspruch seitens des Auftraggebers nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist geltend gemacht wird. Dies gilt auch dann, wenn eine abweichende Verjährungsfrist mit dem Auftraggeber vereinbart ist;
- für sonstige Kosten, insbesondere für die Beseitigung unmittelbarer Schäden und Mängel an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen;
- für die Nachlieferung einschließlich Transportkosten.

18. Sachverständiger, Gutachter, Energieberater **-soweit vereinbart-**

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus

-gutachtlicher Beurteilung bestehender Verhältnisse (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadensermittlungen, gutachtliche Stellungnahmen zu behaupteten Mängeln und Fehlern).

Nicht jedoch aus Wertermittlungen und Wertgutachten für Grundstücke, Bauten und Anlagen.

-Energieberatungen

- der Durchführung von Energiesparberatungen nach BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) und/oder der Erstellung von Energiepässen, sowie aus der Erteilung von Bestätigungen vor bzw. nach Durchführung der Maßnahmen zur Erlangung eines Teilschulderlasses bei der KfW-Förderbank.

Abweichend von Teil II Ziff.7 sind ausgeschlossen Haftpflichtansprüche aus/wegen

- planender, bau- und montageleitender Tätigkeit

- Markt- und Meinungsforschung, Bodenuntersuchungen, Wertgutachten, Ladungskontrollen, (mengenmäßige Kontrollen von Gütern bei Be- und Entladungen sowie Mitwirkung bei Stauungen)

- der Empfehlung bestimmter Produkte, Herstellern, Lieferanten und Firmen, insofern der Versicherungsnehmer hierfür Provisionen oder ähnliches erhält.

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Geld-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue und Unterschlagung;

- der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten, sowie des Kartell- und Wettbewerbsrechts.

- Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;

- Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit Datenverarbeitung, Rationalisierung und Automatisierung, Auskunftserteilung, Übersetzung, Reisevermittlung und Reiseveranstaltung;

- vorsätzlichem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger vorsätzlicher Pflichtverletzung;

- Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

Teil III Produktrisiko

1. Produktrisiko

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden die verursacht wurden durch

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen.

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

2. Produkt-Umwelt-Risiko

2.1 Versichert sind - insoweit abweichend von Ziffer 7.10 AHB – Schäden durch Umwelteinwirkungen, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen verursacht wurden.

2.2 Kein Versicherungsschutz innerhalb des Produktrisikos besteht jedoch für Schäden durch Umwelteinwirkungen, soweit die Schäden resultieren aus der Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen oder Teilen die ersichtlich für Anlagen bestimmt sind.

3. Produktions- und Tätigkeitsprogramm

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den in der Betriebsbeschreibung genannten Produktions- und Tätigkeitsumfang.

4. Erweiterungen

4.1 Personen- und Sachschäden infolge vereinbarter Eigenschaften

Eingeschlossen sind – insoweit abweichend von Ziffer 1, Ziffer 7.3 und Ziffer. 1.2 AHB – auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang wegen Personen-, Sach- und daraus entstandener weiterer Schäden, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Ziffer 4.2 - 4.7 soweit vereinbart

4.2 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

Eingeschlossen sind die in Ziffer 4.2.1 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom VN hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der VN aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.2.1 der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 besteht;

4.2.2 anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;

4.2.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadenbeseitigung; Diese Kosten werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbesserung oder anderer Schadenbeseitigung) steht;

4.2.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Diese Vermögensnachteile werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;

4.2.5 der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.3 Weiterver- und Weiterbearbeitungsschäden

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffer 4.3.1 ff dieses Ver-

trages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Weiterverarbeitung oder –bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten. Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der VN aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.3.1 Kosten für die Weiterverarbeitung oder –bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgeltes für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;

4.3.2 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadenbeseitigung.

Diese Kosten werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadenbeseitigung) steht.

4.3.3 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die weiterverarbeiteten oder –bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können.

Diese Vermögensnachteile werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder –bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

4.4 Aus- und Einbaukosten

4.4.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.4.2 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind. Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

4.4.2 Versicherte Kosten

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.4.2.1 Austauschkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d.h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter.

4.4.2.2 Transportkosten

Der Versicherer ersetzt die Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austausches geringer als die Kosten des Transportes vom

Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austausches, sind nur die Kosten des Direkttransportes versichert.

4.4.2.3 Ersatzmaßnahme

Der Versicherer ersetzt auch Aufwendungen aus Ersatzmaßnahmen, deren Kosten die erforderlichen Aufwendungen für den ersparten Austausch nicht überschreiten.

Eine Ersatzmaßnahme liegt vor, wenn ein Austausch mangelhafter Erzeugnisse nach Ziffer 4.4 nicht stattfindet, obwohl er zur Mangelbeseitigung erforderlich wäre und statt dessen an der Sache, die durch den Einbau des mangelhaften Erzeugnisses entstanden ist, eine geeignete andere, die möglichen Auswirkungen des Mangels verhindernde Maßnahme getroffen wurde.

Die Aufwendungen für die Ersatzmaßnahmen werden in dem Verhältnis nicht ersetzt, in dem das Entgelt für das gelieferte Erzeugnis und die sich darauf beziehenden Transportkosten zu den Kosten stehen, die im Falle des Austauschs insgesamt entstanden wären.

Kann der Mangel des gelieferten Erzeugnisses im eingebauten Zustand beseitigt werden und ist deshalb ein Austausch im Sinne der Ziffer 4.4. nicht erforderlich, dann sind die der Mangelbeseitigung am gelieferten Erzeugnis dienenden Maßnahmen keine Ersatzmaßnahmen, sondern Nachbesserungsmaßnahmen und somit nicht versichert (siehe auch Ziffer 6.1).

4.4.2.4 Selbstaustausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, besteht für die vorgenannten Kosten Versicherungsschutz, soweit der Selbstaustausch im Vergleich zu den dafür anfallenden Kosten Dritter eine wirtschaftlich kostengünstigere Maßnahme darstellt.

4.4.3 Erweiterung –soweit vereinbart–

Ausschließlich für die in Ziffer 4.4.2 dieses Vertrages genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.4.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 4.4.1 dieses Vertrages und insoweit teilweise abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des VN von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.4.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

(1) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageanleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert.

(2) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gem. Ziffern 4.4.2 ff auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen beziehen soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren;

- **Soweit vereinbart**- sind diese Maßnahmen auch versichert, wenn die Erzeugnisse ersichtlich für den Bau oder Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren und kein Rückruf in ursächlichem Zusammenhang mit diesen Erzeugnissen erfolgt.

Nicht versichert gelten Ansprüche wegen Kosten zur Beseitigung von Mängeln, die sich nicht auf die Funktionsfähigkeit der Fahrzeuge oder einzelner Fahrzeugteile auswirken (z.B. Farbabweichungen).

Bei Wasserfahrzeugen bleiben nicht versichert Folgen des Aus- und Einbaus (z.B. Liegekosten, Abschleppkosten, Umladekosten).

4.4.5 Aus- und Einbaukosten bei Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

Versicherungsschutz besteht auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen nach Ziffer 4.4 dieses Vertrages versicherten Kosten

a) für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nach- und Neulieferung der mangelhaften Einzelteile des Versicherungsnehmers selbst)

b) einer anderweitigen Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand

c) für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen sind.

Versicherungsschutz besteht insoweit nur im Umfang der jeweils kostengünstigsten versicherten Maßnahme und unter Berücksichtigung eines Abzuges, der dem Verhältnis entspricht, in dem das Entgelt für des Erzeugnis des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis des Gesamtproduktes nach erfolgter Reparatur oder durchgeführter sonstiger Mangelbeseitigungsmaßnahme steht.

4.4.6 Kosten infolge Produktionsausfall -soweit vereinbart-

Mitversichert sind die dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der eingebauten, verlegten oder angebrachten Produkte ergebenden Produktionsausfalls.

Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert.

4.5 Schäden durch mangelhafte Maschinen

Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.5.1 ff dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von 2.1 AHB infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte, reparierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom VN hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschliefereien stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch - abweichend von Ziffern 1.1, 1.2 und 7.3 AHB - für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der VN aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Als Maschinen gelten auch Maschinenteile, Werkzeuge sowie Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik, sowie Formen, mit denen die Herstellung der Produkte Dritter unmittelbar oder mittelbar gesteuert, kontrolliert oder auf andere Weise beeinflusst wird.

Der Versicherer ersetzt ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen

4.5.1 der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte, soweit hierfür nicht bereits Versicherungsschutz nach Ziffer 4.1 dieses Vertrages besteht;

4.5.2 anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten;

4.5.3 Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadenbeseitigung;

4.5.4 weiterer Vermögensnachteile (z.B. entgangener Gewinn), weil die mittels der Maschinen hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;

4.5.5. der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte ergebenden Produktionsausfalles.

Ansprüche wegen eines darüber hinausgehenden Schadens durch Produktionsausfall sind nicht versichert;

4.5.6 weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (Ziffer 4.2) oder weiterverarbeitet oder –bearbeitet (Ziffer 4.3), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (Ziffer 4.4) werden.

Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages gewährt.

4.6 Prüf- und Sortierkosten

4.6.1 Eingeschlossen sind gesetzliche Schadenersatzansprüche Dritter wegen der in Ziffern 4.6.2 – 4.6.3 dieses Vertrages genannten Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind.

Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und welche nach den Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind.

Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.

4.6.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadenersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht.

Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und das Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.

4.6.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht höher sind, als die nach den Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen gemäß Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages. In diesem Falle bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

4.6.4 Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach Ziffer 4.4, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach Ziffer 4.4. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen

4.6.5 Ausschließlich für die in Ziffer 4.6.2 und 4.6.3 dieses Vertrages genannten Kosten besteht in Erweiterung der Ziffer 4.6.1 - und insoweit abweichend von Ziffern 1.1 und 1.2 AHB – Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des VN von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

4.7 Datenlöschung und Beeinträchtigung der Datenordnung

Versichert ist – abweichend von Ziffern 2.1 und 7.7 AHB – die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch Datenlöschung, Änderung der Datenstruktur und Abhandenkommen von Daten, soweit es sich um die Kosten der Wiederherstellung Daten sowie der Datenstruktur handelt.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Daten, wenn sich die Datenträger, gleichgültig zu welchen Zwecken, beim Versicherungsneh-

mer befunden haben.

Die Ausschlussbestimmungen der Ziffern 1.2 und 7.8 AHB bleiben bestehen.

5. Händlernetzenklausel

Besteht zwischen dem Geschädigten und dem Versicherungsnehmer kein direktes Vertragsverhältnis, weil der Geschädigte die Produkte des Versicherungsnehmers über einen Händler bezogen hat und ist deshalb eine Haftung des Versicherungsnehmers nicht gegeben, so wird sich die Zurich bei den gemäß Ziffern 4.2 ff versicherten Kosten dann nicht auf die sich hieraus ergebende fehlende Haftung berufen, wenn der Schaden nachweislich auf die fehlerhafte Leistung / das fehlerhafte Produkt des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist und der Versicherungsnehmer dies im konkreten Schadenfall ausdrücklich wünscht.

6. Nicht versicherte Risiken

Nicht versichert sind:

6.1. Ansprüche, soweit diese nicht in Ziffer 4 und Ziffer 5 dieses Vertrages ausdrücklich mitversichert sind,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, Schadenersatz statt der Leistung,

- wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nachbesserung durchführen zu können,

- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleiben des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges,

- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung,

- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

Dies gilt auch dann, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt.

6.2 Ansprüche im Rahmen der Versicherung gemäß Ziffer 4.2 ff wegen Folgeschäden (z.B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den Ziffern 4.2 ff ausdrücklich mitversichert sind,

6.3 Ansprüche aus Garantien aufgrund sonstiger vertraglicher Haftungserweiterungen soweit es sich nicht um im Rahmen der Ziffer 4 dieses Vertrages versicherte

vereinbarten Vereinbarungen bestimmter Eigenschaften von Erzeugnissen, Arbeiten und Leistungen bei Gefahrübergang handelt, für die der VN im gesetzlichen Umfang einzustehen hat.

6.4 Ansprüche die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z.B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung);

6.5 Ansprüche wegen Schäden gemäß Ziffer 1.2 AHB;

6.6 Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten, soweit diese den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers herbeigeführt haben;

6.7 Ansprüche aus Sach- und Vermögensschäden durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen;

6.8 Ansprüche die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden.

7. Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Schadenereignisse

(1) aus der gleichen Ursache, z.B. dem gleichen Konstruktions-, Fabrikations- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder

(2) aus der Lieferung solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen Mängeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall und in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist (Serienschaden).

8. Zeitliche Bestimmungen zum Versicherungsschutz

8.1 Versicherungsfall

Der Versicherungsfall tritt ein bei

- Ziffer 4.2 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- Ziffer 4.3 im Zeitpunkt der Weiterverarbeitung oder Verarbeitung der Produkte;
- Ziffer 4.4 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- Ziffern 4.5.1 bis 4.5.5 im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in Ziffer 4.5 genannten Sachen;
- Ziffer 4.5.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung in Zusammenhang steht;
- Ziffer 4.6 in den für Ziffern 4.2 bis 4.5 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in Ziffer 4.6 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

8.2 Zeitliche Begrenzung

Der Versicherungsschutz gemäß Ziffern 4.2 ff dieses Vertrages umfasst die Folgen aller während der Versicherungsdauer vorkommenden Schadenereignisse, die - unbeschadet sonstiger Anzeigepflichten - dem Versicherer nicht später als fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages gemeldet werden.

8.3 Schäden vor Vertragsbeginn (IBNR)

Sofern nicht der Versicherungsnehmer die ihm nach § 19 VVG obliegende Anzeigepflicht verletzt hat, besteht abweichend von Ziffern 1.1 und 3.1 AHB Versicherungsschutz auch für solche Schäden, die während der Wirksamkeit eines Vorvertrages eingetreten sind, und für diese Schäden ausschließlich wegen einer zeitlichen Begrenzung im Vorvertrag, nicht aber aus sonstigen Gründen, kein Versicherungsschutz mehr beim Vorversicherer besteht.

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen des vorliegenden Vertrages nach dem Deckungsumfang und den Deckungssummen des Vorvertrages gewährt, maximal jedoch im Rahmen des Deckungsumfanges und der Deckungssummen des vorliegenden Vertrages. Es gelten somit der jeweils engere Deckungsumfang und die jeweils niedrigeren Deckungssummen.

Darüber hinaus werden hiernach versicherte Schäden dem ersten Versicherungsjahr des vorliegenden Vertrages zugeordnet.

Teil IV Umwelthaftpflichtrisiko

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Personen- und Sachschäden durch Umwelteinwirkung für die gem. Ziffer 2 in Versicherung gegebenen Risiken. Mitversichert sind gem. Ziffer 2.1 AHB Vermögensschäden aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen. Diese werden wie Sachschäden behandelt.

1.3 Eingeschlossen sind im Umfang der in Versicherung gegebenen Risiken - teilweise abweichend von Ziffer 7.14 AHB - gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden, welche dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

1.4 Die in Teil I (Allgemeine Bestimmungen) und Teil II (Betriebsrisiko) vereinbarten Deckungserweiterungen einschließlich besonderer Deckungssummen und Selbstbeteiligungen gelten auch für diesen Teil IV, jedoch maximal bis zur Höhe und im Rahmen der für diesen Umweltteil vereinbarten Deckungssumme.

Besondere Regelungen im Rahmen dieses Umweltteils haben Vorrang (wie z.B. Auslandsschäden).

Veränderungen des Deckungsumfanges der Teile I und II dieses Vertrages gelten auch für diesen Teil, soweit nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden.

2. Umfang der Versicherung

2.1 WHG-Anlagen

Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.1.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert:

- WHG-Lageranlagen und Kleingebinde bis zu einem

Gesamtfassungsvermögen von 10.000 Liter je Betriebsstätte;

- Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der vorstehenden Vertragsteile versichert sind

- Betriebsmittel in Maschinen, maschinellen Einrichtungen und Kfz, sofern diese im Rahmen der vorstehenden Vertragsteile versichert sind

- Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen in bauartzugelassenen und gesicherten Behältnissen / Containern, soweit diese im Zusammenhang mit dem versicherten Betrieb angefallen sind und die Anlage nicht nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen der Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegt

- Lagerung von Flüssiggasen in bauartzugelassenen Behältnissen mit einem Einzelfassungsvermögen von unter 3 Tonnen.

2.1.2_- *Soweit vereinbart*- sind darüber hinaus gehende Lagermengen und WHG-Anlagen.

2.2 Umwelt-HG-Anlagen

- *Soweit vereinbart*- sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG.

2.3 Sonstige deklarierungspflichtige Anlagen

- *Soweit vereinbart*- sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt.

2.4 Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko

Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer.

2.4.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert:

Fett- und Stärkeabscheider nach DIN sowie Leichtstoffabscheider nach DIN 1999 mit regelmäßiger Wartung durch Fachbetriebe. Mitversichert sind dazugehörige Waschplätze.

2.4.2 *-Soweit vereinbart-* sind versichert weitergehende Anlagen und Einwirkungsrisiken

2.5 UmweltHG-Anlagen/Pflichtversicherung

- *Soweit vereinbart*- sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG.

2.6 Umweltregressrisiko

Versichert gilt das Risiko aus Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist.

Versicherungsschutz besteht insoweit auch – abweichend von AHB (Erfüllungsschaden) – für auf Sachmängeln beruhende Schadenersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn der Versicherungsnehmer im Einzelfall und nur vorübergehend Inhaber einer von ihm im Auftrag Dritter zu errichtenden Anlage gemäß Ziffer 2.1 bis 2.5 ist (z.B. Inbetriebnahme und/oder Probetrieb auf eigenen oder fremden Grundstücken). Dieser Versicherungsschutz gilt nicht für Anlagen in USA und Kanada.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen in USA/Kanada eintretender Versicherungsfälle und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachter Schadenersatzforderungen und Ansprüche, die aufgrund US-amerikanischen oder kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den in Ziffer 5 genannten Voraussetzungen durch den Versicherer ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen den Versicherungsnehmer bestehen können.

2.7 Umwelthaftpflicht-Basisdeckung

Versichert sind Umwelteinwirkungen, die im Zusammenhang mit dem im Versicherungsschein beschriebenen Risiko stehen, soweit diese Umwelteinwirkungen nicht von Anlagen oder Tätigkeiten ausgehen oder ausgegangen sind, die unter den Anwendungsbereich der Risikobausteine Ziffer 2.1 - 2.6 fallen, unabhängig

davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht.

Zu Ziffer 2.1 – 2.7

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 und 2.7 in Boden, Luft oder Wasser (einschl. Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auch auf die Haftpflicht wegen Schäden eines Dritten, die dadurch entstehen, dass Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.

3. Vorsorgeversicherung/ Erhöhungen und Erweiterungen der versicherten Risiken

3.1 Vorsorgeversicherung

Abweichend von den AHB gelten die vereinbarten Versicherungssummen auch für die Vorsorgeversicherung.

Für Risiken gemäß Ziffern 2.2 und 2.5 gilt jedoch folgendes:

Für neue Risiken besteht zunächst für einen Zeitraum von sechs Monaten gerechnet ab dem Zeitpunkt, ab dem das neue Risiko entstanden ist, Versicherungsschutz (vorläufige Deckung). Innerhalb dieser Frist hat der Versicherungsnehmer das neue Risiko anzuzeigen.

Bei genehmigungspflichtigen Anlagen besteht Versicherungsschutz unter der Voraussetzung, dass für die betreffenden Anlagen eine Genehmigung vorliegt.

Für genehmigungspflichtige Anlagen neu hinzukommender Unternehmen im Inland gemäß besteht Versicherungsschutz nur unter der Voraussetzung, dass eine entsprechende Genehmigung vorliegt und die Anlagen auch beim Vorversicherer mitversichert waren.

Für die Vorsorgeversicherung gilt: Ansprüche wegen bei Risikoeintritt bereits eingetretener Umwelteinwirkungen oder bei Risikoeintritt bereits eingetretener Schäden sind nicht versichert.

3.2 Erhöhungen und Erweiterungen

Ziffer 3.1 (2) und 3.2 AHB (Erhöhungen und Erweiterungen) finden für die Ziffer 2.1 – 2.5 keine Anwendung; Hiervon unberührt bleiben mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der unter Ziffer 2 versicherten Risiken

4. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbar erste Feststellung des Personen- oder Sachschadens oder eines gemäß Teil IV Ziffer 1.2 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder den Versicherungsnehmer.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

5. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

5.1 Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens.

Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

5.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Vertrages werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

5.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

5.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden

ihm im Rahmen des für Aufwendungen gem. Ziffer 5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 5.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist

5.5 Aufwendungen werden bis zu 20 % der vereinbarten Versicherungssummen je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung und Versicherungsjahr ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahmen zu einem Schaden, so werden die vom Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebenden Deckungssummen angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

5.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 5.1 dieses Vertrages decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder mitversicherten Vermögensschadens, falls Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

6. Schäden aus dem Normalbetrieb

Abweichend von Teil IV Ziffer 7.1 gelten Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen. mitversichert, wenn der Ver-

sicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

7. Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind

7.1. Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

7.2 Ansprüche wegen
- bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden und
- infolge von vor Vertragsbeginn verursachter Umwelteinwirkungen, soweit diese dem Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen.

7.3 Ansprüche wegen Schäden, für die nach Maßgabe früherer Versicherungsverträge Versicherungsschutz besteht oder hätte beantragt werden können.

7.4 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkt-Haftpflicht).

Dieser Ausschluss gilt nicht für den Versicherungsschutz nach Ziffer 2.6.

7.5 Ansprüche wegen Schäden, die durch vom Versicherungsnehmer hergestellte oder gelieferte Abfälle nach Auslieferung entstehen, sowie der Lagerung von Abfällen ohne Genehmigung.

7.6 Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden oder ein Gewässer gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Störung des Betriebes beruhen.

7.7 Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer und/oder Mitversicherte nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren.

7.8 Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit

- Dioxin und dioxinhaltigen Stoffen,
- Furanen und furanhaltigen Stoffen.

Der Versicherer wird sich auf diesen Ausschluss nicht berufen, soweit derartige Stoffe bei einem Störfall erst durch die chemisch-physikalische Reaktion anderer Stoffe entstehen.

7.9 Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfall.

7.10 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer und/oder den Mitversicherten gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

7.11 Ansprüche gegen die Personen (Versicherungsnehmer oder jeden Mitversicherten), die den Schaden dadurch verursachen, dass sie es bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen.

7.12 Ansprüche wegen genetischer Schäden.

7.13 Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens.

7.14 Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit polychlorierten Biphenylen (PCB) stehen. Dies gilt nicht für Schäden infolge Brand oder Explosion.

7.15 Ansprüche, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit halogenierten Kohlenwasserstoffen (HKW) oder HKW-haltigen Stoffen (auch CKW) stehen. Dies gilt nicht für Schäden infolge Brand oder Explosion.

7.16 Ansprüche aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen Gefahrstoffen, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen

8. Versicherungssumme

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Versicherungssumme gemäß Teil I Ziff. 06 die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, *soweit nicht anders vereinbart*

Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

9. Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung,
- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhenden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

10. Nachhaftung

10.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Teil A Ziffer 1.2 dieses Vertrages mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Vertragszeit eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses an gerechnet.

Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Vertragsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Deckungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

10.2 Ziffer 10.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt.

11. Versicherungsfälle im Ausland

11.1 Eingeschlossen sind im Umfang der Ziffern 1 und 2 – abweichend von Ziffer 7.9 AHB – Haftpflichtansprüche – nach jeweils geltendem Recht – wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle,

11.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder Betriebsstätte oder auf eine Tätigkeit im Inland gemäß Ziffer 2 zurückzuführen sind. Dies gilt für Tätigkeiten im Sinne der Ziffer 2.6 nur, wenn die Anlagen oder -teile nicht ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

11.1.2 aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Kongressen, Ausstellungen und Messen;

11.1.3 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder -teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder -teile ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

11.1.4 die auf Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder -teilen im Sinne von Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

11.1.5 die auf sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Der Versicherungsschutz nach Ziffer 11.1 besteht nur für Personen- und Sachschäden, nicht jedoch Vermögensschäden, die Folgen einer während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetretenen plötzlichen und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind.

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles gemäß Ziffer.5 werden nicht ersetzt.

11.2 Der Versicherungsschutz für im Ausland vorkommende Schadenereignisse erstreckt sich nicht auf Ansprüche aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer und/oder von Mitversicherten im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind. Eingeschlossen bleiben jedoch Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten, die den Bestimmungen des deutschen Sozialgesetzbuchs VII unterliegen (siehe hierzu Ziffer 7.9 AHB).

Eingeschlossen sind

a) Direktansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten,

b) Regressansprüche aus Arbeitsunfällen, nicht jedoch Berufskrankheiten, ausländischer Sozialversicherungen (z.B. Worker's Compensation) oder Träger einer sonstigen speziellen Versicherungsform für Arbeitsunfälle insoweit

als ohne Berücksichtigung dieser Deckungserweiterung auf den Regress nicht verzichtet wird, der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Person in Anspruch genommen wird und die Mitversicherung

von Ansprüchen gemäß a) und b) im Rahmen von Betriebshaftpflichtversicherungen im jeweiligen Land üblich ist.

Kein Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn Ansprüche gemäß a) und b) im jeweiligen Land auf Spezialdeckungen, wie z.B. Employers-Liability-Deckungen üblicherweise kanalisiert werden.

Die Deckungserweiterung gemäß Ziffer 11.2 hat keine Gültigkeit für Arbeitsunfälle in USA/Kanada und vor US-amerikanischen und kanadischen Gerichten geltend gemachten Schadenersatzforderungen und Ansprüchen, die aufgrund US-amerikanischen/kanadischen Rechts geltend gemacht werden.

11.3 - *Soweit vereinbart*- sind die im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl. versichert.

11.4 Die versicherungstechnische Zuordnung der Anlagen und Tätigkeiten zu den Risikobausteinen gemäß Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.7 bestimmt sich nach deutschem Recht bzw. nach den in Deutschland für diesen Vertrag geltenden Kriterien.

11.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

Teil V Umweltschadensrisiko

1. Gegenstand der Versicherung

1.1 Der Versicherungsschutz richtet sich nach den AHB den Bestimmungen des Vertragsteils I und den nachfolgenden Vereinbarungen.

1.2 Versichert ist abweichend von Ziffer 7. 10a) AHB die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichem Inhalt des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadengesetz zur Sanierung von Umweltschäden.

Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- Schädigung des Bodens.

Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der

Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch solche gegen den Versicherungsnehmer gerichteten Ansprüche, die auch ohne das Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

2. Umfang der Versicherung

2.1 Anlagen des Versicherungsnehmers, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten (WHG-Anlagen).

2.1.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert die in Teil IV Ziff. 2.1.1 (WHG-Anlagen) aufgeführten Anlagen.

2.1.2_- *Soweit vereinbart*- sind darüber hinaus gehende Lagermengen und WHG-Anlagen.

2.2 -*Soweit vereinbart*- sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 1 zum UmweltHG - **UmweltHG-Anlagen**.

2.3 -*Soweit vereinbart*- sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen, soweit es sich nicht um WHG- oder UmweltHG-Anlagen handelt - **sonstige deklarierungspflichtige Anlagen**

2.4 Abwasseranlagen des Versicherungsnehmers oder Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird, durch den Versicherungsnehmer - **Abwasseranlagen- und Einwirkungsrisiko**

2.4.1 Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind versichert die in Teil IV Ziff. 2.4.1 aufgeführten Anlagen und Risiken.

2.4.2 -*Soweit vereinbart*- sind versichert weitergehende Abwasseranlagen und Einwirkungsrisiken

2.5 -*Soweit vereinbart*- sind versichert Anlagen des Versicherungsnehmers gemäß Anhang 2 zum UmweltHG - **UmweltHG - Anlagen / Pflichtversicherung**

2.6 Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung und Wartung von Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 oder Teilen, die ersichtlich für Anlagen gemäß Ziffer 2.1 - 2.5 bestimmt sind, durch den Versicherungsnehmer, wenn der Versicherungsnehmer nicht selbst Inhaber der Anlagen ist - **Umwelt-Regressrisiko**

2.7 Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die nicht von Ziffer 2.6 umfasst sind, nach Inverkehrbringen. - **Umwelt-Produktdeckung**

2.8 Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen, Tätigkeiten auf eigenen oder fremden Grundstücken, sofern sie nicht unter die Ziffern 2.1 bis 2.7 fallen, unabhängig davon, ob diese Risikobausteine vereinbart wurden oder nicht. - **Umwelt-Basisdeckung**

3. Betriebsstörung

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten sind (Betriebsstörung).

4. Schäden aus dem Normalbetrieb

4.1 Auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung besteht im Rahmen der Ziffer 2.7 Versicherungsschutz für Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse. Das Gleiche gilt im Rahmen der Ziffer 2.8 für Umweltschäden durch Lagerung, Verwendung oder anderen Umgang von oder mit Erzeugnissen Dritter i. S. v. Ziffer 2.7. Versicherungsschutz besteht in den Fällen der Sätze 1 und 2 ausschließlich dann, wenn der Umweltschaden auf einen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler dieser Erzeugnisse zurückzuführen ist.

4.2 Abweichend von Teil V Ziffer 3 besteht auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

5. Leistungen der Versicherung

5.1 Der Versicherungsschutz umfasst - abweichend von Ziffer 5.1 AHB - die Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung, die Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen gegenüber der Behörde oder einem sonstigen Dritten.

Berechtigt sind Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

5.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einen sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit über Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Er führt das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers.

5.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Umweltschadens/Umweltdelikt, der / das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gebührenordnungsmäßigen oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

6. Versicherte Kosten

Versichert sind im Rahmen des in Ziffer 5.1 geregelten Leistungsumfanges nachfolgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten

6.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern

6.1.1 die Kosten für die "primäre Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen;

6.1.2 die Kosten für die "ergänzende Sanierung", d.h. für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen führt;

6.1.3 die Kosten für die "Ausgleichssanierung", d.h. für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gem. Teil I Ziff.06 und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

6.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt;

6.3 die Kosten für Umweltschäden am Grundwasser.

7. Erhöhungen und Erweiterungen

Es gelten die Regelungen im Vertragsteil IV Ziffer 3.

8. Neue Risiken / Vorsorge

Es gelten die Regelungen im Vertragsteil IV Ziffer 3.

9. Versicherungsfall

Versicherungsfall ist abweichend von Ziffer 1.1 AHB die nachprüfbar erste Feststellung des Umweltschadens durch den Versicherungsnehmer, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten. Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder eine Pflicht zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen erkennbar war.

10. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

10.1. Der Versicherer ersetzt, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- (1) für die Versicherung nach den Risikobausteinen 2.1 bis 2.5 nach einer Betriebsstörung;
- (2) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.6 nach einer Betriebsstörung bei Dritten;
- (3) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.7 nach einer Betriebsstörung bei Dritten - in den Fällen der Ziffer 4.1 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;
- (4) für die Versicherung nach Risikobaustein 2.8 nach einer Betriebsstörung beim Versicherungsnehmer oder Dritten - in den Fällen der Ziffer 4.1 auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung nach behördlicher Anordnung;

Aufwendungen des Versicherungsnehmers - oder soweit versichert des Dritten gemäß (2) bis (4) - für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Umweltschadens. Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

10.2. Aufwendungen aufgrund von Betriebsstörungen oder behördlichen Anordnungen i. S. d. Ziffer 10.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch den Versicherungsnehmer oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

10.3 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,

10.3.1 dem Versicherer oder dem Versicherungsmakler die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen

oder

10.3.2 sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.

10.4 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 10 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in Ziffer 10.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

10.5 Die Kosten für die Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 20% der vereinbarten Versicherungssumme ersetzt.

Kommt es trotz Durchführung der Maßnahme zu einem Schaden, so werden die von dem Versicherer ersetzten Aufwendungen auf die für den Versicherungsfall maßgebende Deckungssumme angerechnet, es sei denn, dass der Ersatz dieser Aufwendungen im Rahmen der Jahreshöchstersatzleistung eines früheren Versicherungsjahres die Ersatzleistung für Versicherungsfälle tatsächlich gemindert hat.

10.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwen-

dungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen i. S. v. Ziffer 10.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dgl.) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen, auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Umweltschadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

11. Ausschlüsse

Nicht versichert sind - neben den bereits in den AHB und in Vertragsteil I Ziffer 25 und Teil IV Ziffer 7 genannten Ausschlüssen - Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, unabhängig davon, ob diese bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer haben oder eine Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen,

11.1 die auf Grundstücken (an Böden oder an Gewässern) des Versicherungsnehmers eintreten, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet, geliehen sind oder durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden. Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt;

11.2 infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

11.3 die vor Beginn des Versicherungsvertrages eingetreten sind;

11.4 die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren;

11.5 die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen;

11.6 durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder

Schädlingsbekämpfungsmitteln, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen;

11.7 die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind. Es besteht Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass er weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

11.8 durch den Betrieb von Kernenergieanlagen.

11.9 aus Besitz und Betrieb von Rohrleitungen für Gas, Benzin, Öl, Ölprodukten oder sonstigen Gefahrstoffen, soweit die Leitungen außerhalb des versicherten Betriebes liegen;

12. Versicherungssumme

Für den Umfang der Leistung des Versicherers bildet die Versicherungssumme gemäß Teil I Ziff. 06 die Höchstgrenze bei jedem Versicherungsfall, *soweit nicht anders vereinbart*

13. Serienschadenklausel / Nachhaftung

13.1 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- dieselbe Einwirkung auf die Umwelt
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Einwirkungen auf die Umwelt,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Einwirkungen auf die Umwelt, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen Mängeln gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

13.2 Zur Nachhaftung gelten die Bestimmungen in Vertragsteil IV Ziffer 10.

14. Versicherungsfälle im EU-Ausland

14.1 Versichert sind abweichend von Ziffer 7.9 AHB im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) eintretende Versicherungsfälle,

14.3.1.1 die auf den Betrieb einer im Inland oder europäischen Ausland vorgenommenen versicherten Tätigkeit oder einer im Inland belegenen Anlage i. S. d. Ziffern 2.1 bis 2.8 zurückzuführen sind. Versicherungsschutz besteht insoweit abweichend von Ziffer 1.1 für Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der o. g. EU-Richtlinie nicht überschreiten.

14.1.2 die auf die Planung, Herstellung oder Lieferung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 oder Erzeugnisse i. S. v. Ziffer 2.7 zurückzuführen sind, wenn die Anlagen oder Teile oder Erzeugnisse ersichtlich für das Ausland bestimmt waren;

14.1.3 die auf die Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von Anlagen oder Teilen i. S. v. Ziffer 2.6 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen;

14.1.4 die auf die sonstige Montage, Demontage, Instandhaltung, Wartung oder sonstige Tätigkeiten gemäß Ziffer 2.8 zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im Ausland erfolgen.

Zusätzlich gilt für Ziffer 14.1.2 -14.1.4

Der Versicherungsschutz besteht nur für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer während der Wirksamkeit dieses Vertrages eingetretenen plötzlichen und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden nicht ersetzt.

14.2 *-soweit vereinbart-* sind die im Ausland belegenen Anlagen oder Betriebsstätten, z.B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger und dgl.

14.3 Nicht versichert sind Pflichten und Ansprüche in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang von Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbaren Verfügungen oder Maßnahmen von hoher Hand stehen.

14.4 Die versicherungstechnische Zuordnung der Anlagen und Tätigkeiten zu den Risikobausteinen bestimmt sich nach deutschem Recht bzw. nach den in Deutschland für diesen Vertrag geltenden Kriterien.

14.5 Die Leistungen des Versicherers erfolgen ausschließlich in Euro. Die Verpflichtungen des Versicherers gelten mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der

Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

15. Kündigung nach Versicherungsfall / Veräußerung

15.1 Das Versicherungsverhältnis kann - abweichend von Ziffer 19.1 AHB - gekündigt werden, wenn

- von dem Versicherer eine Zahlung von Sanierungskosten geleistet wurde

oder

- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen unter den Versicherungsschutz fallenden Anspruch auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Schriftform spätestens einen Monat nach der Zahlung von Sanierungskosten oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

15.2 Wird ein Unternehmen, für das eine Umweltschadensversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt dieser an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrages oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

Ziffer 20.1 AHB wird gestrichen. Ziffer 20.2 bis 20.5 AHB bleiben unberührt.

16. Obliegenheiten bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Abweichend von Ziffer 25 AHB gilt folgendes:

16.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer oder dem Versicherungsmakler unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugungsansprüche erhoben wurden.

16.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer oder den Versicherungsmakler jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem

Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,

- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

16.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat den Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

16.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen.

16.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.

16.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

17. Zusatzbaustein 1

-soweit vereinbart- gilt:

17.1 Abweichend von Ziffer 11.1 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadengesetz

- an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren
- an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages und der Ziffer 18 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden.

- an Gewässern, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet Ziffer 1.2 letzter Absatz dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadengesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 7 und Ziffer 8 kein Versicherungsschutz.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer 4.2 findet keine Anwendung.

17.2 Nicht versicherte Tatbestände

Die in Teil V Ziffer 11 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt:

Nicht versichert sind:

17.2.1 Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

17.2.2 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

17.2.3 Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

17.3 Versicherungssumme / Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

18. Zusatzbaustein 2

-soweit vereinbart- gilt:

18.1 Abweichend von Ziffer 11.1 und über den Umfang des Zusatzbausteins 1 hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für solche schädlichen Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer plötzlichen und unfallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers sind. Ziffer 4.2 findet keine Anwendung.

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet Ziffer 1.2 letzter Absatz keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von Ziffer 7 und Ziffer 8 kein Versicherungsschutz.

18.2 Teilweise abweichend von Ziff. 18.1 Absatz 1 besteht Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß

Bundesbodenschutzgesetz durch rechtswidrige Handlungen unbekannter Dritter.

Abweichend von Ziff. 18.5 und der im Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssumme und Selbstbeteiligung beträgt die Höchstersatzleistung je Versicherungsfall und Versicherungsjahr im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme EUR 100.000,-. Es gilt eine Selbstbeteiligung in Höhe von EUR 5.000,- je Versicherungsfall vereinbart.

18.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu Ziffer 6.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bodens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

18.4 Nicht versicherte Tatbestände

Nicht versichert sind Kosten i. S. v. Ziffer 18.2, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in Ziffer 11 und 17 genannten Ausschlüsse finden auch für diesen Zusatzbaustein Anwendung.

18.5 Versicherungssumme / Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme und Selbstbeteiligung

Teil VI Private Haftpflicht

1. Je nach Unternehmensform besteht

- 1.1 bei einer Einzelfirma für den Versicherungsnehmer,
- 1.2 bei einer Aktiengesellschaft für die Vorstandsmitglieder,
- 1.3 bei einer GmbH für die Geschäftsführer,
- 1.4 bei einer OHG für die vertretungsberechtigten Gesellschafter,
- 1.5 bei einer KG für die Komplementäre
- 1.6 für etwaige weitere Personen, sofern gemäß Dokument ausdrücklich vereinbart,

während der Laufzeit dieser Haftpflichtversicherung, längstens jedoch bis zur Beendigung des jeweiligen Dienstverhältnisses als rechtlich selbstständiger Vertrag subsidiär zu einer etwa anderweitig bestehenden gleichartigen Haftpflichtversicherung eine Privat-Haftpflichtversicherung im Umfang der beigefügten Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) der AHB und der folgenden Vereinbarungen.

2. *-Soweit vereinbart-* ist mitversichert die gesetzliche Haftpflicht als Halter und Hüter von Hunden unter Einschluss von Auslands- und Mietsachschäden. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhalters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

3. Die Versicherungssumme beträgt

EUR 5 Mio pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden je Schadenereignis, 2-fach p.a.

-soweit nicht anders vereinbart-

Diese Versicherungssumme gilt auch für alle Deckungserweiterungen der Privathaftpflichtversicherung.